

Berlin • Düsseldorf

Ausgabe 01-2020

# Newsletter

A cityscape background featuring a mix of modern glass skyscrapers and older stone buildings. A large, semi-transparent red circle is overlaid on the lower half of the image, containing the main title and subtitle. The sky is clear and blue.

## Sonder-Newsletter

---

Auswirkungen des Corona-Virus  
auf die Wirtschafts- und Rechtswelt  
- Umgang mit laufenden Verträgen -

## Auswirkungen des Corona-Virus auf die Wirtschaft- und Rechtswelt - Umgang mit laufenden Verträgen -

Die derzeit grassierende Covid - 19 - Pandemie stellt nicht nur das Gesundheitssystem vor eine neue, noch nie dagewesene Herausforderung, sondern auch die Wirtschafts- und Rechtswelt.

In den letzten Tagen und Wochen haben wir, die CLP Rechtsanwälte, unmittelbar den Zuwachs an rechtlicher Unsicherheit und Häufung problematischer Fallkonstellationen hinsichtlich des Umgangs mit laufenden Verträgen durch vermehrte Mandantschaftsanfragen zu spüren bekommen. Seien es Liefer-, Material- oder Liquiditätsengpässe oder das Fehlen von Arbeitskräften durch Quarantänemaßnahmen, und in der Konsequenz die Nichteinhaltung vertraglicher Regelungen – die Auswirkungen der Pandemie machen sich bereits in allen Wirtschaftszweigen wie dem Bau- und Architektursektor, dem Wachschutz, den Reinigungs- und IT-Dienstleistern, dem Wartungs- oder dem Cateringservice, bemerkbar.

Damit verbunden ist unmittelbar die Einordnung der Situation als höhere Gewalt und die Problematik der Nichtleistung oder Nichtabrufung von Leistungen z.B. bei Rahmenverträgen.

### Einordnung als Höhere Gewalt

Bereits die Annahme von höherer Gewalt kann sich in der Situation der Lieferengpässe als problematisch erweisen. Höhere Gewalt stellt dabei ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden kann, dar. Der Schuldner haftet in solch einem Fall regelmäßig nicht.

Grundsätzlich stellen Epidemien, so wie die Corona-Krise, höhere Gewalt dar. Jedoch liegen die

Schwierigkeiten im Detail. So wird man nur dann von einer Leistungsbefreiung wegen höherer Gewalt ausgehen können, wenn die Nichtlieferbarkeit nachweislich auf dem Virus beruht. Kommt es jedoch aufgrund von überhöhten Preisen z.B. zu einem Lieferengpass, liegt die Verantwortlichkeit in der Risikosphäre des Auftragnehmers und lässt einen möglichen Schadenersatz des Auftraggebers nicht entfallen.

Eine eingehende rechtliche Beratung vor Einstellung von Leistungshandlungen wie z.B. im Cateringservice aufgrund von Unterbrechung der Lieferkette oder dem Nichtabruf von Wachschutzkontingenten aufgrund von Schließung der Einrichtung, ist daher unabdingbar und kann von unseren CLP Rechtsanwälten, zugeschnitten auf Ihre Bedürfnisse, erarbeitet werden.

### Vertragliche Rechte und Pflichten

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Problematik des Lieferverzugs. Nicht jede verspätete oder Nichtleistung führt zu einem Verzug und zu einer Schadenersatzpflicht. Hier kommt es vielmehr auf den Einzelfall und die Prüfung der vereinbarten vertraglichen Pflichten an. Die Übernahme des Beschaffungsrisikos oder etwaige Garantievereinbarungen werden an dieser Stelle bedeutsam und sollten von Rechtsexperten ausgelegt werden. Viele Verträge enthalten Regelungen zum Umgang mit Höherer Gewalt, ob diese jedoch wirksam vereinbart sind oder nicht, ist eine Rechtsfrage und erfordert eine sorgfältige Prüfung.

Eine teilweise für die Existenz des Unternehmens bedeutende Frage ist, ob und ggf. in welchem Umfang im Falle der nicht abgerufenen bzw. nicht

entgegengenommenen Leistungen oder der reduzierten Leistungen, Zahlungsansprüche, wie vertragliche Vergütungsansprüche oder auch gesetzliche Entschädigungsansprüche, seitens der Dienstleister bestehen.

## To do

Es handelt sich um eine komplexe tatsächliche und rechtliche Begutachtung mit bedeutenden Rechtsfolgen. Diese erfordert die umfangreiche Vertragsprüfung und -auslegung aller Unterlagen, einschließlich ggf. einbezogener Vertragsgrundlagen wie zum Beispiel der Vertragsbedingungen (VB), Zusätzliche

Vertragsbedingungen (ZVB), Besondere Vertragsbedingungen (BVB), VOB/B oder VOL/B etc., bzgl. ggf. vorliegender Leistungsannahmeverweigerungsrechte, Leistungskündigungsrechte und anderer Lösungsrechte unter Umständen im Zusammenhang mit dem Vorliegen höherer Gewalt. Es bedarf einer fundierten Risikoeinschätzung, damit Sie auf Basis unserer Handlungsempfehlung adäquat reagieren können.

Für eine umfassende rechtliche Bewertung und Begutachtung Ihrer Situation stehen wir Ihnen daher auch kurzfristig zur Verfügung.

## Ansprechpartner

### CLP Rechtsanwälte

Gith, Weißling & Partner mbB



**Jacob Scheffen**

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
Partner

Upper West (25. OG)

Kurfürstendamm 11

10719 Berlin

e-mail: [jacob.scheffen@clp-rechtsanwaelte.de](mailto:jacob.scheffen@clp-rechtsanwaelte.de)

Telefon: +49 (0) 30 54 90 872 - 0

Fax: + 49 (0) 30 54 90 872 - 99



**Carsten Schmidt, L.L. M.**

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
Partner

CUBUS

Niederkasseler Lohweg 18

40547 Düsseldorf

e-mail: [carsten.schmidt@clp-rechtsanwaelte.de](mailto:carsten.schmidt@clp-rechtsanwaelte.de)

Telefon: +49 (0)211 – 50 66 66 7-0

Fax: +49 (0)211 – 50 66 66 7-99

[www.clp-rechtsanwaelte.de](http://www.clp-rechtsanwaelte.de)

[www.clp-akademie.de](http://www.clp-akademie.de)